

## **Stellungnahme des BUND Hamburg im Rahmen der TöB-Beteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Billstedt 113 mit entsprechenden Änderungen des Flächennutzungsplans und Landschaftsprogramms**

Der BUND Hamburg hat sich bereits mehrfach gegen die Planungen „Östlich Haferblöcken“ ausgesprochen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 14.03.2016, 14.06.2016 und 1.9.2016, deren Inhalt ungeachtet dieses Schreibens fortbesteht.

Insbesondere kritisieren wir das Vorgehen, Teile der Fläche vor Feststellung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zu bebauen. Noch vor Vorliegen einer vollständigen Umweltprüfung wurden Baumaßnahmen auf Grundlage des geänderten § 246 BauGB bzw. § 72a HBauO durchgeführt. Damit wurden bereits im Vorfeld negative Beeinträchtigungen der einschlägigen Schutzgüter und damit irreversible Schäden herbeigeführt.

Im Folgenden möchten wir auf einzelne Punkte gesondert eingehen.

### **I. Eingriffsregelung**

Der Eingriffsregelung wird mit den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen unseres Erachtens nach keine Rechnung getragen. Der geplante Eingriff findet im Naturraum „Geest“ (Horner Geest) statt und soll durch Maßnahmen im Naturraum „Marsch“ kompensiert werden. Die dafür vorgesehene Fläche liegt in den Vier- und Marschlanden in der Gemarkung Neuengamme, Flurstück 4292, und damit etwa 11,5 km entfernt vom Eingriffsort (Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Baugenehmigungsverfahren, S. 48).

Der Eingriff soll also durch Maßnahmen in einem völlig anderen Naturraum ausgeglichen werden. Ein Ausgleich ist damit in unseren Augen nicht gegeben, denn Eingriffs- und Ausgleichsort sollten zumindest im gleichen Naturraum liegen.

Zu diesem Schluss kommt auch das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 17.08.2004: „Auch eine Entfernung von 15 km zwischen Eingriffsort und Ort der Ersatzmaßnahme ist unbedenklich, **wenn Kompensationsfläche und Eingriffsgebiet im gleichen Naturraum liegen** (Urteil vom 17. August 2004 a.a.O. Rn. 23). Zitiert in <https://www.bverwg.de/240311U7A3.10.0>

Auch die Bundeskompensationsverordnung unterstützt diese Auffassung. Unter § 7 Abs. 1 Bundeskompensationsverordnung heißt es: "Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind ausgeglichen oder ersetzt, wenn im betroffenen Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist eine Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erfolgt, deren Biotopwert dem nach § 6 Absatz 1 ermittelten biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf entspricht. Die Lage der Naturräume ist auf der Grundlage der Anlage 4 zu bestimmen." Die Anlage mit Einzeichnung der Naturräume ist unter folgendem Link abrufbar:

## II. Ausgleichsmaßnahmen

Die Planungen auf der Fläche Östlich Haferblöcken tangieren Ausgleichsflächen nach § 15 BNatSchG. Die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ sollen die im Rahmen der Bebauungspläne Billstedt 90 und Billstedt 103 vorgenommenen Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen<sup>1</sup>. Es handelt sich hierbei um sehr hochwertige Biotoptypen, das extensiv genutzte Grünland bietet Rückzugsmöglichkeiten für Flora und Fauna. Durch die geplante Bebauung sind die Ausgleichsflächen in ihrer Funktion bedroht, es wird den Zielen des Naturschutzes und den Festsetzungen der oben genannten Bebauungspläne zuwider gehandelt.

Wir hatten daher im Rahmen des Scopings mit Schreiben vom 1.9.2016 bereits darauf hingewiesen, folgende Punkte hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die bestehenden Ausgleichsflächen zu prüfen:

- Erhöhter Nutzungsdruck
- Eintrag unerwünschter Arten
- Verschattung der Biotop- und Vegetationsflächen
- Zusätzlicher Wassereintrag durch Einleitung von Oberflächen- / Regenwasser aus dem offenen Entwässerungskonzept des geplanten Baugebietes in den Schleemer Bach (Vorfluter); mögliche Folgen: Pegelanstieg in Bach und Feuchtbiotopen
- Veränderungen des Grundwasserspiegels durch zusätzliche Drucklast der geplanten Neubauten

Im Hinblick auf die genannten Punkte bestehen unseres Erachtens nach noch immer erhebliche Mängel. Insbesondere zu den Folgen der zusätzlichen Drucklast der geplanten Neubauten ließen sich keine Informationen in den versendeten Unterlagen finden. Vor dem Hintergrund, dass „der Schleemer Bach mit den Niederungsbereichen und die Teiche wertvolle Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere [übernehmen]“ (s. Begründungsentwurfes Stand 22.11.2018, S. 24), sollte hier dringend nachgebessert werden. Schon jetzt ist der Schleemer Bach insbesondere bei Regenereignissen hydraulisch überlastet, weshalb die Planungen ein „hohes Maß an Rückhaltung“ vorsehen (s. Begründungsentwurfes Stand 22.11.2018, S.82). Umso wichtiger wäre es, die Auswirkungen der zusätzlichen Drucklast durch die geplante Bebauung auf den Grundwasserspiegel zu überprüfen.

Die Fläche Östlich Haferblöcken dient derzeit außerdem als Entlastungsfläche für die Bebauung gemäß Billstedt 103. In der Begründung des Bebauungsplanes heißt es: „Für die Bebauung wird überwiegend eine [...] Grundflächenzahl von 0,2 festgesetzt. In den festgesetzten Reihenhauserzeilen westlich der Straße Haferblöcken wird von dieser Obergrenze abgewichen und eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. [...] Die Überschreitung ist aufgrund der im Osten und Süden angrenzenden weiten Grün- und Erholungsflächen städtebaulich vertretbar.“<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> [http://daten-hamburg.de/infrastruktur\\_bauen\\_wohnen/bebauungsplaene/pdfs/bplan\\_begr/Billstedt90.pdf](http://daten-hamburg.de/infrastruktur_bauen_wohnen/bebauungsplaene/pdfs/bplan_begr/Billstedt90.pdf)

<sup>2</sup> Begründung Billstedt 103, S. 31: [http://daten-hamburg.de/infrastruktur\\_bauen\\_wohnen/bebauungsplaene/pdfs/bplan\\_begr/Billstedt103.pdf](http://daten-hamburg.de/infrastruktur_bauen_wohnen/bebauungsplaene/pdfs/bplan_begr/Billstedt103.pdf)

Der Bebauungsplan-Entwurf Billstedt 113 trifft keine Aussagen darüber, wie der erhöhte Nutzungsdruck aufgefangen werden soll. Die pauschale Aussage, die der Begründungsentwurf hierzu trifft, reicht nicht aus: „Im Vergleich zur bislang geltenden Planrechtsausweisung [...] ist [...] von einer Nutzungsintensivierung und einem verstärkten Erholungsdruck auf den Öjendorfer Park auszugehen. Die Nutzungsintensität des Öjendorfer Parks ist jedoch von vielen Faktoren und Einflussgrößen in einem großen Einzugsgebiet abhängig und kann nicht einer einzelnen Quartiersentwicklung zugeordnet werden. Mögliche Beeinträchtigungen der vorhandenen Biotopstrukturen und Störungen von Tieren und Pflanzen [...] sind im Rahmen eines Parkanlagenmanagements und geeigneter Besucherlenkung zu regeln.“ (Begründungsentwurf Stand 22.11.2018, S. 41). Damit soll die eigentliche Konfliktbewältigung außerhalb dieses Verfahrens mit ungewisser Umsetzungsgarantie stattfinden.

### **III. Artenschutz**

Das Fachgutachten zum Artenschutz entspricht nicht den Erfordernissen für ein Bauleitverfahren in so einem sensiblen Raum und auch im Umfang nicht dem heute gängigen Maßstab. Die Randbereiche wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Das gewählte Untersuchungsgebiet (Artenschutzrechtliches Gutachten, 16.02.2017, S. 7, Abb. 2) ist für eine fundierte Aussage über den Raum und seine funktionellen Verflechtungen deutlich zu klein. Um der aktuellen Rechtssprechungslage gerecht zu werden, hätten mindestens die nördlich angrenzende geschützte Biotopfläche (§ 30 BNatSchG) und die Flächen Richtung See und die Fläche des Friedhofs in die Erhebungen mit einbezogen werden müssen. Auch hier finden sich wertvolle Biotopstrukturen, deren Fortbestand durch die geplante Bebauung ebenso gefährdet ist.

Die Gebietsstruktur legt nahe, dass sich auf den angrenzenden Flächen vielzählige (Nahrungs-) Habitate, insbesondere auch für Fledermäuse und Amphibien, befinden. Eine negative Beeinträchtigung dieser Habitate hätte für eine Vielzahl der untersuchten Arten und möglicherweise auch für eine Vielzahl weiterer geschützter Arten negative Auswirkungen.

Wir sehen insbesondere gravierende Mängel des Artenschutzgutachtens mit Blick auf folgende Arten:

#### **a. Vögel**

Im Artenschutzgutachten sind die Überwinterungs- und Rastvögel nicht berücksichtigt worden. In den Berichten der staatlichen Vogelschutzwarte<sup>3</sup> werden am 18.02.2017 zum Beispiel 160 Saatgänse und am 04.02.2017 1.350 Blässgänse am Öjendorfer See aufgeführt. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen bieten potenzielle Nahrungsflächen, die mit einer Bebauung entfallen würden. Es ist davon auszugehen, dass weitere Rast- und Überwinterungsvögel von den Bauvorhaben betroffen sind. Nach Anlage 2c der „Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung“ hätten diese Vögel kartiert werden müssen<sup>4</sup>.

---

<sup>3</sup> vgl. Mitteilungen des Arbeitskreises Vogelschutzwarte Hamburg Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 2017, <http://www.ornithologie-hamburg.de/index.php/mitteilungen-arbeitskreis>

<sup>4</sup> vgl. FHH, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.), Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung. Stand 01.11.2014, Anlage 2c Punkt 2. Rastvögel

## **b. Fledermäuse**

Die Erfassung und Bewertung der Fledermäuse ist völlig ungenügend bearbeitet worden. Der Gutachter hat offensichtlich eine oberflächliche Betrachtung und Missachtung der fachlichen Standards vorgenommen. Folgende Punkte werden als unzureichend angesehen.

Im beauftragten Artenschutzgutachten wurden nur drei Fledermausarten auf der untersuchten Fläche festgestellt (Großer Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus). Der Hamburger Säugetieratlas zählt für das Gebiet um den Öjendorfer See jedoch Nachweise von zwei weiteren Fledermausarten auf. Die Rauhaufledermaus steht auf der Vorwarnliste (Kategorie V) der Roten Liste der Säugetiere Hamburgs<sup>5</sup>. Die Breitflügelfledermaus gehört sogar zu den gefährdeten Arten (Kategorie 3)<sup>6</sup>. Beide sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und stehen somit unter besonderem Rechtsschutz der Union. Allein ein potenzielles Vorkommen dieser Arten im räumlichen Zusammenhang der geplanten Bebauung bedingt eine eingehendere Betrachtung des erweiterten Untersuchungsraumes.

Die Datenbasis des „Atlas der Säugetiere“ beruht nicht auf einer flächendeckenden Fledermauserfassung sondern spiegelt überwiegend zusammengetragene Daten aus Planverfahren der Stadt Hamburg, ehrenamtlich erhobene Daten von Fledermausschützern im BUND und NABU sowie Daten von beauftragten Untersuchungen der Abteilung Naturschutz. Die Wissenslücken zur räumlichen Verbreitung vieler Fledermausarten in Hamburg sind noch erheblich, so dass für viele Arten die Datenlage nur für eine Rote Liste Kategorisierung D (Daten unzureichend) oder G (Gefährdung unbekanntes Ausmaßes) reicht. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer umfassenden Erhebung mit anerkannten Methodenstandards.

In Hamburg sind aktuell 13 Fledermausarten als beheimatet bekannt<sup>7</sup>. Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass in diesem Gebiet mit einem reichlichen Nahrungsangebot und zahlreichen Quartiermöglichkeiten nur drei Arten beheimatet sind, dort jagen oder das Gebiet entlang der Knicks durchfliegen.

Weiterhin fehlt jegliche Betrachtung ziehender Fledermausarten, die auf ihrem Zugweg Balz- bzw. Paarungsquartiere nutzen.

Die Erfassung der Fledermäuse hätte angrenzend an das Eingriffsgebiet um mindestens 100 m ausgedehnt werden müssen<sup>8</sup>. Insbesondere für die FFH-Arten reicht das Betrachtungsgebiet

---

<sup>5</sup> vgl. FHH (Hrsg.), Atlas der Säugetiere Hamburgs – Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz, Juni 2016, S. 96 f.

<sup>6</sup> vgl. FHH (Hrsg.), Atlas der Säugetiere Hamburgs – Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz, Juni 2016, S. 90 f

<sup>7</sup> vgl. FHH (Hrsg.), Energetische Sanierungen – Fortschritt für Klimaschutz und Arten-schutz. August 2012, S. 21, abrufbar unter: [http://www.hamburg.de/contentblob/2192324/1f06e56319c768a16db56dcb486c882b/data/broschuere-klima-artenschutz-2012.pdf;jsessionid=F5AF055BD97DEBF51C693E0874A\\_02F9B.liveWorker2](http://www.hamburg.de/contentblob/2192324/1f06e56319c768a16db56dcb486c882b/data/broschuere-klima-artenschutz-2012.pdf;jsessionid=F5AF055BD97DEBF51C693E0874A_02F9B.liveWorker2)

<sup>8</sup> vgl. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Stand 2011, S. 13, abrufbar unter: <http://www.schleswig-holstein.de/DE/>

somit nicht aus. Auch die besondere Situation mit dem angrenzenden Öjendorfer See (Rastgebiet und Überwinterungsgebiet für viele Zugvögel) wurde nicht berücksichtigt.

Bei den Angaben zur Erfassung (Artenschutzrechtliches Gutachten, 16.02.2017, S. 14, Kap. 3.2.1.2) fehlen Angaben zur Wetterlage. Diese Angaben sind wichtig, da Fledermäuse je nach Wetterlage mehr oder weniger aktiv sind. Hierzu sei bemerkt, dass zum Beispiel am 20.06.2016, einem ganznächtigen Erfassungstermin, von 19 bis 1 Uhr in Hamburg durchgehend geregnet hat<sup>9</sup>. Andauernder Regen wird von Fledermäusen aber gemieden<sup>10</sup>. Die Erfassungstermine erfolgten ausschließlich im Sommerhalbjahr (erster Termin 25.05, letzter Termin 14.08. erste Nachthälfte). Somit konnten migrierende Fledermausarten während der Zugzeit im Frühjahr (März bis Mitte Mai) bzw. Zug- und Balzzeit im Spätsommer/Herbst (ca. Mitte August bis Ende Oktober) nicht ausreichend erfasst werden<sup>11</sup>.

Des Weiteren konnten aufgrund der früh im Jahr beendeten Untersuchungen auch keine Daten bzgl. der herbstlichen Schwärmphase zur Lokalisierung potentieller Winterquartiere erhoben werden. Zudem wird im Gutachten angeführt, dass die Untersuchungen nach Sonnenuntergang begonnen wurden. Üblicherweise beginnt man die Untersuchungen kurz vor Sonnenuntergang, um zum Beispiel die Quartiere früh ausfliegender Fledermausarten, wie dem Großen Abendsegler, ausfindig zu machen.

Die angewandte **Methodik** der Erfassung mittels der verwendeten Ultraschalldetektoren (Artenschutzrechtliches Gutachten, 16.02.2017, S. 15) entspricht nicht mehr dem aktuellen Standard zu Fledermauserfassungen. Stand der Technik sind Echtzeitdetektoren, die über eine automatische Speicherung von Fledermausrufen und ein integriertes GPS zur Verortung der aufgenommenen Rufe verfügen und damit auch eine spätere Rufanalyse zur Artbestimmung sowie Raumnutzungsanalyse der festgestellten Fledermäuse ermöglichen<sup>12</sup>.

Mit einem der verwendeten Detektoren (Pettersson 240x) können manuell zeitgedehnte, und damit analysierbare, Rufaufnahmen auf einem externen Aufnahmegerät gespeichert werden. In dem Gutachten wurden jedoch weder im Methodenteil noch im Ergebnisteil Aussagen zur Methode der computergestützten Rufanalyse gemacht, so dass davon auszugehen ist, dass auch

---

Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download\_artenschutz/8\_Fledermaeuse\_072011.pdf?\_\_blob=publicationFile&tv=1

<sup>9</sup> Deutscher Wetterdienst, Stundenwerte Station Hamburg Nr. 1981: [ftp://ftp-cdc.dwd.de/pub/CDC/observations\\_germany/climate/hourly/precipitation/recent/](ftp://ftp-cdc.dwd.de/pub/CDC/observations_germany/climate/hourly/precipitation/recent/)

<sup>10</sup> Christian C. Voigt, Karin Schneeberger, Silke L. Voigt-Heucke, Daniel Lewanzik, Rain increases the energy cost of bat flight. *Biol. Lett.* 2011 7 793-795; DOI: 10.1098/rsbl.2011.0313. Published 12 September 2011

<sup>11</sup> vgl. Meschede, A., Schorcht, W., Karst, I., Biedermann, M., Fuchs, D. & Bontandina, F. (2016), Wanderrouten der Fledermäuse – BfN-Skripten 453: Modul 1 – Phänologie wandernder Fledermausarten S. 22 – 81; Ohlendorf, B., Kuhring, K. (2013-2016, in Veröffentlichung): Erste Ergebnisse der Projekte „Monitoring Fledermauszug Deutschland“ und „Fledermauszug: Funk-Fern-Telemetrie mit Funkamateuren“ in *Nyctalus (N.F.)*, Berlin 18 (2013-2016), Heft 3-4, S. 368-383

<sup>12</sup> Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013), Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

keine Rufanalyse durchgeführt wurde. Dies ist mindestens hinsichtlich der festgestellten Myotisart – Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) – aber unzureichend.

Eine Artdiskriminierung der Myotisarten ist auch mit Hilfe der Rufanalyse schwierig und teils auch unmöglich, so dass bei nicht eindeutiger Artzuweisung eine weitere Methode zur Artbestimmung erfolgen muss. Hierfür werden im Allgemeinen Netzfänge durchgeführt, wodurch in den meisten Fällen eine gesicherte Artbestimmung über artspezifische Merkmale der gefangenen Fledermäuse möglich ist. Auch der Nachweis von sehr leise rufenden Arten, wie dem Braunen Langohr (*Plecotus auritus*), gelingt häufig nur über die Netzfangmethode. Außerdem werden mit Hilfe der Netzfangmethode auch weitere relevante Daten erhoben, die über die Detektormethode nicht erfasst werden können. Hierzu zählen Bestimmungsdaten wie zum Beispiel, Geschlecht, Reproduktionsstatus und Alter. Beim Nachweis von seltenen Arten und zusätzlich zum Beispiel dem Nachweis von laktierenden Weibchen kann es unter Umständen sogar erforderlich sein, einige Tiere zu besondern, um Ihre Quartiere ausfindig zu machen (Telemetrie-Untersuchung) und damit auch das Ausmaß der Schädigung zu bestimmen.

Es sei angemerkt, dass es sich bei der erfassten Myotisart „Wasserfledermaus“ durchaus auch um eine oder mehrere andere Myotisarten gehandelt haben könnte, da scheinbar keine belastbare Bestimmung (Rufanalyse und/oder Netzfang) der erfassten Art stattgefunden hat. Neben der Wasserfledermaus kommen in Hamburg vier, im unweit angrenzenden Schleswig-Holstein sogar sechs weitere Myotisarten vor. Darunter sind auch Arten, wie Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) (HH und S.H.) oder Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) (S.H.), die im Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geführt werden, also über ihre Seltenheit einen noch höheren Schutzstatus aufweisen.

**Quartiere:** Im Gutachten wird der ausgeprägte Jahreszyklus der Fledermäuse unzureichend betrachtet. Die in Kapitel 3.2.2 Ergebnis der Lebensraum-Strukturerfassung (Artenschutzrechtliches Gutachten, 16.02.2017, S. 15) aufgeführten Angaben sind äußerst oberflächlich und beschränken sich auf eine optische Kontrolle der Baumstämme vom Boden aus. Eine Strukturerfassung in Gehölzen sollte grundsätzlich im laubfreien Zustand erfolgen, damit potentielle Höhlungen auch in den Baumkronen entdeckt werden können. Da die Begehungen im Sommerhalbjahr stattfanden konnten aufgrund der Belaubung fledermausrelevante Strukturen in den Baumkronen nicht ausreichend erfasst werden. Auch die Angaben zu den Balzquartieren sind ungenügend, da die Balzzeit für einige Arten erst im Spätsommer beginnt und die letzte Begehung am 14.08. erfolgte.

Ebenso fand keine Schwärmphasenerhebung im Herbst zur Winterquartierlokalisierung, bzw. eine Winterquartierkontrolle potentieller Baumhöhlen im Frühwinter statt<sup>13</sup>.

Die im Kapitel 3.2.2.1 gemachten Aussagen zum Thema Höhlen sind ebenfalls nicht fachlich sauber formuliert und führen zu falschen Schlussfolgerungen (Artenschutzrechtliches Gutachten,

---

<sup>13</sup> vgl. Dietz, M., Schieber, K. & C. Mehl-Rouschal (2013), Höhlenbäume im urbanen Raum, Teil 1 und 2, Entwicklung eines Leitfadens zum Erhalt eines wertvollen Lebensraumes in Parks und Stadtwäldern unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung, Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Umweltamt

16.02.2017, S. 16). Im Standardwerk / Ratgeber zum Artenschutz und Baumpflege (S. 35 Kapitel 3.2 Was sind Baumhöhlen) wird angegeben, dass auch abstehende Borkenteile, Rindeneinwallungen oder Blitzleisten als Quartiere geeignet sein können. Hierzu finden sich im Gutachten keine Erkenntnisse.

Auch kann die Aussage, dass die potenziellen Quartiersbäume zu jung sind und keine Höhlungen aufweisen (Artenschutzrechtliches Gutachten, 16.02.2017, S.15 Kap. 3.2.2.1) nicht nachvollzogen werden. Ein Großteil der Eichen im Knicksystem ist mindestens 80 Jahre alt und weist aufgrund von Astabbrüchen fledermausgeeignete Strukturen auf.

Die Aussagen zu den Flugrouten und Jagdhabitaten (Artenschutzrechtliches Gutachten, 16.02.2017, S.20) sind sehr dürftig und weisen auf keine qualifizierte Kartierung hin. Der Nachweis von Flugrouten erfolgt gemeinhin mit stationären Erfassungssystemen, zum Beispiel sogenannten Horchboxen, die an geeigneten Strukturen, wie den Knicks im Planungsraum, an mehreren zeitlich verteilt liegenden Terminen ganznünftig installiert werden. Mit der Auswertung der Horchboxaufnahmen werden dann Erkenntnisse gewonnen, ob und wie stark eine Leitstruktur von Fledermäusen genutzt wird und ob tiefergehende Untersuchungen in diesem Bereich notwendig werden.

Auch Jagdhabitats sollten mehrfach mit ganznächtigen stationären Erfassungssystemen überprüft werden. Die Ergebnisse der Horchboxauswertungen können die Bedeutung eines Jagdgebietes herausstellen<sup>14</sup>. Diese anerkannten Methoden zur Erfassung und auch Bewertung von Flugrouten und Jagdhabitaten wurden nicht angewendet. Die Darstellung der Wirkungen (Artenschutzrechtliches Gutachten, 16.02.2017, S. 43 Kap. 4.6) kann so nicht nachvollzogen werden, da auch die Bebauung Einfluss auf die Flugrouten und Jagdhabitats haben wird.

**c. Amphibien und Reptilien** (Artenschutzrechtliches Gutachten, 16.02.2017, S. 21 ff., Kap. 3.3) Im Gutachten werden keine Aussagen zu den Wanderrouten der Amphibien getroffen. Da auch die Amphibien und Reptilien durch die Bundesartenschutzverordnung geschützt sind und die festgestellten Arten überwiegend als stark gefährdet bzw. gefährdet in der Hamburger Roten Liste geführt werden, hätte eine Untersuchung zu Amphibienwanderungen stattfinden müssen, da die Wanderrouten im Falle einer Bebauung vermutlich zerstört werden. Insbesondere sind die im näheren Umfeld des Bebauungsgebietes vorhandenen Populationen, die hier wandern könnten zu betrachten. Eine Betrachtung nur der Laichgewässer im Gebiet ist nicht hinreichend. Hier hätte mindestens eine Analyse erfolgen müssen, in welchem Maße das Gebiet im Einzugsbereich/ Wandergebiet/ Landlebensraum der Populationen vom Friedhof und Park liegt.

Auch die Erfassung der Amphibien und Reptilien ist in unseren Augen nicht ausreichend gründlich erfolgt. Das Keschern von Amphibien liefert beispielsweise im Vergleich zur Erfassung mithilfe von Kleinfischreusen deutlich ungenauere Ergebnisse. Auch zur Erfassung der Reptilien hätten mithilfe der Ausbringung von Blechen noch genauere Ergebnisse erzielt werden können. Ein wichtiger

---

<sup>14</sup> Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011), Fledermäuse und Straßenbau– Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang

Kritikpunkt grundsätzlicher Art ist der, dass eine Erfassung der Amphibien, die erst am 20.04. eingesetzt hat, es nicht ermöglicht, die Frühläicher, also insbesondere Grasfrosch und Erdkröte, anhand der Laichmengen quantitativ zu erfassen. Eine hinreichend genaue Erfassung müsste in Hamburg im März, spätestens am 01.04. einsetzen.<sup>15</sup>

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Aussagen des Gutachtens zu den Landlebensräumen des Grasfrosches und der Erdkröte: „Bisher gibt es jedoch keine Hinweise, dass der Landlebensraum dieser Arten regelmäßig zu den bestandlimitierenden Bereichen gehört. Die größeren, zusammenhängenden Lebensräume in der Schleemer Bach-Niederung bleiben vollständig erhalten, so dass nicht mit einer Verkleinerung der Population zu rechnen ist.“ (Artenschutzrechtliches Gutachten, 16.02.2017, S. 45).

Diese Aussage ist sowohl fragwürdig als auch in sich nicht schlüssig. Wenn es noch keine Hinweise gibt, wäre zu fragen, wie man nach ihnen suchen könnte und ob dies geschehen ist. Es fehlt eine quantitative Analyse, welchen Teil des Landlebensraumes die Baumaßnahme potenziell betrifft. Eine derartige Analyse wäre die Voraussetzung zur Einschätzung der Erheblichkeit. Die bloße Behauptung, dass Hinweise fehlen und deshalb nicht mit einer Verkleinerung der Population zu rechnen ist, reicht nicht aus.

Denn die Größe des zur Verfügung stehenden Landlebensraumes steht in direkter Relation zu der Größe der Population, eine Verkleinerung des Landlebensraumes hätte demnach konsequenterweise auch eine Verkleinerung der Population zur Folge.

#### **d. Insekten**

Die Gruppe der Insekten wurde nicht berücksichtigt. Auch dies entspricht nicht einem qualifizierten Vorgehen. In der Anlage 3 Anforderungen an die Kartierung der FHH-Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung wurden Libellen, Heuschrecken Tagfalter, holzbewohnende Käfer und Hautflügler zur Kartierung aufgelistet<sup>16</sup>. Es konnten mehrere für holzbewohnende Käfer geeignete Bäume an der Zuwegung zum Öjendorfer Park identifiziert werden.

#### **IV. Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG**

Wir sehen die Gefahr eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (bzw. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie) nach wie vor gegeben. Ausweislich der Erhebung artenschutzrechtlich relevanter Arten von Dipl.-Biol. Karsten Lutz vom 16.02.2017 gehen für die europäischen Vogelarten Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Kuckuck, Dorngrasmücke und Jagdfasan Bruthabitats verloren. Folglich gehen Fortpflanzungsstätten verloren (Artenschutzgutachten Stand

---

<sup>15</sup> vgl. Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder, Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Schlussbericht Dezember 2013, Kapitel 2.5 und 3.5

<sup>16</sup> vgl. FHH, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.), Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung. Stand 01.11.2014, Anlage 3



12.12.2016, S. 46). Damit ist der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich erfüllt. Nach § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 1 BNatSchG kann er ausnahmsweise entfallen, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt.

Das Artenschutzgutachten und der Begründungsentwurf (Stand 22.11.2018, S. 49) begründen den Nichteintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG damit, dass in Neuengamme und in Wohldorf Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese sogenannten Kompensationsmaßnahmen leiden an mehreren Fehlern, so dass sie die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllen.

Die Fläche in Neuengamme dürfte sich vom Vorhabenort mit ca. 11,5 km Entfernung zu weit weg befinden, um im räumlichen Zusammenhang die Funktion der Fortpflanzungsstätten der in Öjendorf lokalen Population zu erfüllen. Es finden sich keinerlei Ausführungen dazu, wie die betroffenen Arten Feldschwirl, Sumpfrohrsänger und Kuckuck gerade dieses Gebiet finden sollen. Dasselbe gilt für die gut 15 km entfernten Flächen in Wohldorf, die ebenfalls Ersatzlebensraumfunktionen für die betroffenen Brutvögel wie die drei Reviere der Dorngrasmücke und das eine Revier des Jagdfasans erfüllen sollen (s. Begründungsentwurf Stand 22.11.2018, S. 49).

Darüber hinaus dürfte die Fläche in Neuengamme mit 0,9 ha zu klein sein, um den Verlust der gesamten Vorhabenfläche zu kompensieren.

## **V. Schutzgut Luft / Klima**

Als Parkanlage innerhalb des Grünen Netzes hat das Gebiet Östlich Haferblöcken eine wichtige Funktion für das Stadtklima. In einem von der Stadt Hamburg beauftragten Gutachten zum Stadtklima<sup>17</sup> wird der Fläche eine hohe bis sehr hohe klimaökologische und stadtklimatische Bedeutung zugewiesen<sup>18</sup>. Als Kaltluftentstehungsgebiet besteht „höchste Empfindlichkeit gegenüber [einer] Nutzungsintensivierung“. Die Fläche ist Teil einer „Kaltluftleitbahn mit hoher Wirksamkeit“, wodurch ein Luftaustausch innerhalb der Stadt ermöglicht wird.

Das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitete Gutachten kommt daher folgerichtig zu dem Schluss, dass eine Bebauung der Fläche eine lokale Abschwächung der Kaltluftlieferung insbesondere im westlich angrenzenden Siedlungsbereich zur Folge hätte (s. Stadtklimatisches Gutachten Stand 16.2.2017, S.18). Insbesondere nach einem Sommer wie in diesem Jahr (2018) halten wir dies nicht für hinnehmbar.

Wir hatten im Rahmen des Scopings außerdem darauf hingewiesen, dass durch die zusätzliche Versiegelung von einer erhöhten Staubeentwicklung auszugehen ist, da die Fläche ihre Fähigkeit der Staubbinding verliert. Dies ist besonders bedenklich vor dem Hintergrund, dass in direkter Angrenzung nördlich des Gebietes die Bundesautobahn A 24 verläuft. Um einer weiteren Verschlechterung der Luftqualität entgegenzuwirken und eine Überschreitung der von der EU festgelegten Immissionswerte zu verhindern, ist die Reichweite dieser Auswirkungen zu untersuchen.

---

<sup>17</sup> <http://www.hamburg.de/contentblob/3519382/data/gutachten-stadtklima.pdf>

<sup>18</sup> <http://www.hamburg.de/contentblob/3957506/data/karte-1-12.pdf>; <http://www.hamburg.de/contentblob/3957508/data/karte-1-13.pdf>

Die pauschale Aussage, dass „kritischere Luftschadstoffkonzentrationen im Plangebiet bzw. im Bereich der vorgesehenen Wohnbebauung nicht zu erwarten [sind]“ (Begründungsentwurf, S.18) reicht nicht aus. Wir bitten um eine nachvollziehbare Untersuchung dieser These.

Wir halten außerdem unsere Forderung aufrecht, die Auswirkungen der geplanten Bauvorhaben und die damit verbundenen zusätzlichen Emissionen im Verkehrs- und Energiesektor (Hausbrand) auf die Schutzgüter Luft und Klima zu überprüfen.

## **VI. Schutzgut Boden**

Durch die geplante Bebauung der Fläche Östlich Haferblöcken würde zusätzliche Fläche versiegelt. Das hätte wiederum Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Bodens. Wir haben deshalb im Rahmen des Scopings auf die Erforderlichkeit eines Bodengutachtens hingewiesen, welches insbesondere die Auswirkungen auf folgende Bodenfunktionen betrachtet:

- Versickerungsfähigkeit
- Filter- und Pufferkapazität (für Schadstoffe und Staub)
- Wasserspeichervermögen
- Verdunstungsfähigkeit

Ein eigenständiges Gutachten liegt unserer Kenntnis nach nicht vor. Es finden sich lediglich im Begründungsentwurf sowie im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag einige Aussagen zu den Auswirkungen auf die Bodenfunktionen. Diese sind jedoch sehr allgemein gehalten, insbesondere zu den Auswirkungen, die die Bodenbewegungen (Geländeaufhöhungen und Bodenaustausch) sowie Bodenverdichtungen auf die östlich angrenzenden Biotopflächen hätten, konnten wir keine Aussagen in den versendeten Unterlagen finden. Wir bitten hier um entsprechende Nachreichung von Informationen.

## **VII. Schutzgut Wasser**

Der aktuelle Planungsstand sieht eine offene Oberflächenentwässerung für die Fläche Östlich Haferblöcken vor. Der Schlemer Bach soll dabei als Vorfluter für die Oberflächenentwässerung dienen. Wir hatten bereits im Rahmen des Scopings einige zu erwartende Auswirkungen auf folgende Funktionen angemerkt:

- Abfluss- und Versickerungsverhältnisse
- Qualität und Neubildungsrate des Grundwassers
- Grund- und Trinkwasserressourcen, insbesondere auch unter Beachtung des Wasserschutzgebietes Billstedt
- Gewässergüte des Schlemer Bachs durch schadstoffbelastetes Oberflächen- und Sickerwasser
- Starke hydrologische Belastung des Schlemer Bachs durch anfallendes Oberflächenwasser bei Regenereignissen (insbesondere bei Starkregenereignissen)
- Beeinflussung des Öjendorfer Sees durch Einleitung von Oberflächenwasser

Ein entsprechendes Wassergutachten, das wir bereits mehrfach eingefordert haben, liegt unseres Wissens nach noch immer nicht vor. Wir sehen dies jedoch als wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

## VIII. Kultur

Die Vorhabenfläche ist Teil der Öjendorfer Parkanlage. Der Park wird nach dem Hamburgischen Denkmalschutzgesetz vom 29.2.2016 in die Denkmalschutzliste unter der Nr. 39042 verzeichnet. Der benachbarte Öjendorfer Friedhof wird in der Denkmalschutzliste unter den Nr. 43653 bis 43656 geführt. Durch die Bebauung der Parkfläche wird dem Zweck, die Kulturdenkmäler zu schützen und zu erhalten zuwider gehandelt.

## IX. Verkehr

Der Begründungsentwurf kommt zu dem Schluss, dass der Straßenzug Fuchsbergredder – Haferblöcken – Öjendorfer Damm die Mehrverkehre durch das neue Wohngebiet ohne zusätzliche Auflagen aufnehmen kann (Stand 22.11.2018, S. 52). Diese Aussage können wir nicht teilen, schon jetzt weist der genannte Straßenzug deutliche Überlastungserscheinungen auf.

Wir halten auch den prognostizierten MIV-Anteil am Einwohnerverkehr von 50% für optimistisch. Das Verkehrsgutachten (Stand 28.11.2016) sagt hierzu auf S.10:

„(35) Der MIV-Anteil für Einwohnerverkehr beträgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation im Plangebiet 30 – 70%. Er hängt vor allem von der Erschließung des Gebiets durch die Verkehrsmittel des Umweltverbunds (Fußgänger- bzw. Radverkehr und ÖPNV) und dem Angebot an wohnbezogenen Nutzungen im Umfeld ab, die von den Wohnungen aus auf kurzen Wegen zu Fuß oder per Fahrrad erreicht werden können.

(36) Da u.a. die Einkaufsmöglichkeiten und Schulen noch in fußläufiger Entfernung liegen, ist ein niedriger MIV-Anteil wahrscheinlich. Es wird vom Mittelwert, also 50% MIV-Anteil ausgegangen.“

Das BMVBS definiert eine fußläufige Entfernung mit 10 Minuten Fußweg bzw. 500 bis 1.000 Meter Länge<sup>19</sup>. Das Einkaufscenter Jenfeld und auch die nächstgelegene Schule Fuchsbergredder sind mit einem Kilometer Entfernung bereits am äußersten Ende der fußläufigen Erreichbarkeit. Da das ÖPNV-Angebot vor Ort nur schwach ausgeprägt ist, kann unseres Erachtens nach durchaus von einem höheren MIV-Anteil ausgegangen werden. Zumal für jedes Reihenhaus ein Stellplatz vorgesehen ist (s. Begründungsentwurf Stand 22.11.2018, S. 67).

Wir bitten die genannten Punkte im Verfahren zu berücksichtigen und uns über weitere Schritte zu informieren.

Hamburg, 20.12.2018

---

<sup>19</sup> BMVBS (2013): Nahversorgung in ländlichen Räumen. BMVBS Online-Publikation 02/2013. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Bearbeiter: Kuepper, P. & Eberhardt, E., Johann Heinrich von Thünen-Institut. (online) [https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/ministerien/BMVBS/Online/2013/DL\\_ON022013.pdf?blob=publicationFile&v=2](https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/ministerien/BMVBS/Online/2013/DL_ON022013.pdf?blob=publicationFile&v=2) (Zugriff am 20.12.2018)